

# **Satzung über die Erstattung von Kosten für Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark (Kostenerstattungssatzung – Rechnungsprüfungsamt)**

*Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 101 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 09.06.2021 folgende Kostenerstattungssatzung für das Rechnungsprüfungsamt beschlossen:*

## **§ 1**

### **Kostenpflichtige Leistungen im kommunalen Prüfungswesen**

- (1) Nach § 101 Abs. 2 BbgKVerf obliegt die Prüfung gemäß den §§ 85 und 102 dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinden, sofern diese kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben und sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen.
- (2) Die kostenpflichtige Leistung beinhaltet die Vornahme der notwendigen Prüfungshandlungen, die Berichtsabfassung sowie den Zeitaufwand für Besprechungen und Dienstreisen.

## **§ 2**

### **Schuldner des Kostenersatzes**

- (1) Schuldner des Kostenersatzes sind nach § 101 Abs. 2 BbgKVerf die Städte, Ämter und Gemeinden des Landkreises Uckermark, soweit sie kein eigenes Rechnungsprüfungsamt gebildet haben oder sich keines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen.
- (2) Sind mit dem Landkreis Uckermark Prüfungen in Zweckverbänden, Eigenbetrieben, Eigengesellschaften, Vereinen u. a. vereinbart oder in Rechtsvorschriften bestimmt, erfolgt die Erstattung der Kosten ebenfalls nach dieser Satzung.

## **§ 3**

### **Kostensatz**

- (1) Der zu berechnende Aufwand beinhaltet die Leistungen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung und wird nach Arbeitsstunden mit 2 Kommastellen ermittelt.
- (2) Der Zeitaufwand für die Prüfung und Berichtsabfassung hat sich im Rahmen dessen zu halten, was unter den gegebenen Verhältnissen im Allgemeinen notwendig ist.
- (3) Für Prüfungsleistungen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird ein Kostenersatz in Höhe von 58,32 €/Arbeitsstunde berechnet.

#### **§ 4 Auslagen**

- (1) Neben dem Prüfungsaufwand sind die in Zusammenhang mit der Prüfung entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.
- (2) Reisekosten für Fahrten zur Prüfung in Städten, Ämtern und Gemeinden werden auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes vom 26.05.2005 in der jeweils geltenden Fassung abgerechnet.
- (3) Die dem Rechnungsprüfungsamt durch die nach § 102 Abs. 2 BbgKVerf mögliche Einbeziehung von Wirtschaftsprüfern entstehenden Kosten werden in tatsächlicher Höhe an den Kostenersatzpflichtigen gemäß § 2 dieser Satzung weiterberechnet. Die Inanspruchnahme von Sachverständigen ist vorher mit dem Kostenersatzpflichtigen abzustimmen.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

- (1) Die Kostenersatzpflicht nach § 3 dieser Satzung entsteht mit Beginn der Prüfung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen gemäß § 4 dieser Satzung entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages durch den Landkreis.
- (3) Der zu leistende Betrag wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn im Bescheid kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Die Kostenerstattungssatzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.
- (2) Sie findet erstmals auf die ab diesem Datum eingehenden Jahresabschlüsse und anderen Prüfaufträge Anwendung.
- (3) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark vom 08.12.2011, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark vom 13.10.2015 tritt nach letztmaliger Anwendung auf bis zum 30.06.2021 vorliegende Jahresabschlüsse und andere Prüfaufträge außer Kraft.

Prenzlau, den 14.06.2021